

# Q&A Revitalisierungsprojekte 2022 – 2024

[21.01.2025, allfällige Änderungen können noch folgen]

## Inhalt

<b>Prozess und Fristen</b> .....	2
1. Bis wann können Revitalisierungsprojekte mit Geldern aus dem Stabilisierungspaket mitfinanziert werden? .....	2
2. Wann erfolgt die Auszahlung der gesprochenen Gelder? .....	2
3. Sind Akontozahlungen möglich? .....	2
4. Handhabung Anpassungen bei Verzögerung der Phasen? .....	2
5. Bis wann müssen die Zwischenberichte eingereicht werden? .....	2
6. Bis wann muss der Schlussbericht eingereicht werden? .....	3
7. Unser Projekt endet erst Ende Juni. Wie können wir gleichzeitig den Schlussbericht einreichen? .....	3
8. Kann eine Rechnung, die erst im August 2025 eingeht, noch nachträglich berücksichtigt werden? .....	3
<b>Kosten</b> .....	3
9. Können interne Personalkosten im Zusammenhang mit den Projekten mit Geldern aus dem Stabilisierungspaket finanziert werden? .....	3
10. Können Reise-, Unterkunft- und Verpflegungskosten mit Geldern aus dem Stabilisierungspaket finanziert werden? .....	4
11. Können Projekte mit Geldern aus dem Stabilisierungspaket finanziert werden, wodurch Teilnehmende von vergünstigten oder gar kostenlosen Angeboten profitieren können? .....	4
12. Können Geschenke, Ausrüstungen, Goodies oder Gadgets mit Geldern aus dem Stabilisierungspaket finanziert werden? .....	4
13. Können Kosten, die schon vor Abschluss der Leistungsvereinbarung entstanden sind, abgerechnet werden? .....	4
<b>Abweichungen vom genehmigten Budget</b> .....	4
14. Die effektiv angefallenen Kosten einer Phase sind höher als budgetiert. Was passiert jetzt? .....	4
15. Die effektiven Kosten einer Phase sind tiefer als budgetiert. Was passiert mit dem Differenzbetrag? .....	4
16. Wie viel Flexibilität gibt es bei Budgetkorrekturen? .....	5
17. Gibt es Kompensationsmöglichkeiten innerhalb einer Projektphase? .....	5
18. Können Einsparungen beim Personal innerhalb einer Projektphase anderweitig, z.B. für den Materialeinkauf, verwendet werden? .....	5
19. Können nicht verwendete Gelder von einem Projekt auf ein anderes desselben Verbands übertragen werden? .....	6
20. Wir haben unser Budget ausgeschöpft. Ist es möglich, zusätzliche Mittel aus dem Stabilisierungspaket zu erhalten? .....	6
21. Wir haben Ende Juni 2025 noch Budget übrig. Können wir eine Vorauszahlung für künftige Ausgaben tätigen? .....	6
22. Was passiert, wenn nicht alle Meilensteine erreicht werden, aber trotzdem das gesamte Budget verbraucht wird? .....	6
<b>Kostennachweis</b> .....	6
23. Wie sollen die effektiven Kosten nachgewiesen werden? .....	6
24. Müssen die Eigenleistungen nachgewiesen werden? .....	6
25. Wie sollen die internen Personalkosten nachgewiesen werden? .....	7
26. Werden Drittrechnungen inkl. oder exkl. MWST eingereicht und vergütet? Wie ist die Vorsteuer zu buchen? .....	7
27. Wie müssen die Revitalisierungsgelder in der Jahresrechnung ausgewiesen werden? .....	7

## Prozess und Fristen

<b>1. Bis wann können Revitalisierungsprojekte mit Geldern aus dem Stabilisierungspaket mitfinanziert werden?</b>
Sofern sie die übrigen Anforderungen erfüllen, sind Projekte beitragsberechtigt, die bis spätestens am 30. Juni 2025 abgeschlossen sind oder ab 1. Juli 2025 ohne Beiträge aus dem Stabilisierungspaket weitergeführt werden.
<b>2. Wann erfolgt die Auszahlung der gesprochenen Gelder?</b>
Swiss Olympic begleitet die Umsetzung der einzelnen Projekte und legt den Zahlungsplan so fest, dass Beiträge nur entsprechend dem Projektfortschritt (Abschluss einer Phase) und nur, soweit Ausgaben unmittelbar bevorstehen, ausgerichtet werden.  Jede Teilzahlung erfolgt nach Abschluss der jeweiligen Projektphase bzw. mit der Erreichung eines Meilensteines. Es werden nur die effektiv angefallenen Kosten ausbezahlt. Eine Projektphase gilt nach Einreichung eines Zwischenberichts durch den Verband und dessen Genehmigung durch Swiss Olympic als abgeschlossen. Swiss Olympic stellt den Verbänden eine Vorlage für den Zwischenbericht zur Verfügung. Solange eine Projektphase nicht abgeschlossen ist, sind Zahlungen in Bezug auf eine spätere Phase grundsätzlich ausgeschlossen.  Swiss Olympic überweist den Betrag auf Basis des Meilenstein- und Zahlungsplans innert 14 Tagen ab Genehmigung des Zwischenberichts resp. des Schlussberichts auf das vom Verband bezeichnete, Swiss Olympic gemeldete Konto.
<b>3. Sind Akontozahlungen möglich?</b>
Falls ein Verband Liquidität benötigt, um mit dem Projekt beginnen zu können, ist es in Absprache mit Swiss Olympic möglich, eine einmalige Akontozahlung nach Unterzeichnung der mit Swiss Olympic abgeschlossenen Leistungsvereinbarung zu erhalten. Solche Vorauszahlungen dürfen im gesamten Umfang 20 Prozent des Beitrags in der Regel nicht übersteigen.
<b>4. Handhabung Anpassungen bei Verzögerung der Phasen?</b>
Bevor die Leistungsvereinbarung unterzeichnet wird, hat jeder Verband die Möglichkeit, die Phasen seiner Projekte zu aktualisieren und dabei die eventuelle Verzögerungen zu berücksichtigen. Wichtig ist, dass die letzte Projektphase spätestens Ende Juni 2025 abgeschlossen wird. Wenn es während der Projektumsetzung, jedoch nach der Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung, zu weiteren Verzögerungen kommt, müssen diese im Zwischenbericht aufgeführt und begründet werden. Kosten welche ab Juli 2025 anfallen können nicht mehr abgerechnet werden und müssen vom Verband getragen werden.
<b>5. Bis wann müssen die Zwischenberichte eingereicht werden?</b>
Mit Erreichen eines Meilensteins gemäss Meilenstein- und Zahlungsplan, d.h. mit Beendigung einer Phase muss der schriftliche Zwischenbericht inkl. der notwendigen Belege Swiss Olympic vorlegt werden. Die Auszahlung des für diese Phase vereinbarten Beitrages erfolgt erst nachdem der Zwischenbericht von Swiss Olympic geprüft und genehmigt worden ist. Ist in einer Phase der Zwischenbericht Swiss Olympic noch nicht zur Prüfung eingereicht worden, sind nicht nur Zahlungen für diese Phase, sondern auch Beiträge für die künftigen Phasen ausgeschlossen (vgl. Art. 7 und 8 der Vereinbarung).

Swiss Olympic empfiehlt daher, umgehend nach Beendigung der Phase, Swiss Olympic den Zwischenbericht vorzulegen. Werden die Berichte erst am Ende des Projekts, d.h. spätestens am 30. Juni 2025 eingereicht, sind allfällige Anträge zu Projektanpassungen, Budgetverschiebungen und dergleichen nicht mehr möglich. Es liegt folglich im Interesse des Verbands die Zwischenberichte zeitnah nach Abschluss der Phase Swiss Olympic zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

#### **6. Bis wann muss der Schlussbericht eingereicht werden?**

Swiss Olympic hat dem BASPO für jedes Projekt bis spätestens 30. September 2025 einen Projektbericht vorzulegen. Dementsprechend müssen die Verbände bis spätestens 30. Juni 2025 einen Schlussbericht (pro Projekt) bei Swiss Olympic einreichen. Vorbehalten sind Projekte, die schon vor Ende März 2025 abgeschlossen werden; für diese ist der Schlussbericht drei Monate nach Projektabschluss einzureichen.

Die Vorlage für den Schlussbericht sowie ein Beispiel sind auf der Website von Swiss Olympic unter folgendem Link abrufbar: [Link](#)

Der Schlussbericht ist durch das strategische Führungsorgan des Verbands zu genehmigen und zuhänden von Swiss Olympic zu verabschieden.

#### **7. Unser Projekt endet erst Ende Juni. Wie können wir gleichzeitig den Schlussbericht einreichen?**

Gemäss Vereinbarung, Art. 13, das Mitglied reicht Swiss Olympic innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der letzten Projektphase respektive bis spätestens 30. Juni 2025 einen Schlussbericht gemäss [Vorlage](#) Swiss Olympic ein. Swiss Olympic empfiehlt daher, das Projekt bereits im April 2025 abzuschliessen, damit in den verbleibenden zwei Monate der Zwischenbericht der letzten Phase und der Schlussbericht ausgearbeitet und eingereicht werden kann.

Mit den von Swiss Olympic bereitgestellten Vorlagen sollte es möglich sein, den Schlussbericht so zu erstellen, dass nur noch die letzten fehlenden Rechnungen Ende Juni 2025 hinzugefügt werden müssen.

#### **8. Kann eine Rechnung, die erst im August 2025 eingeht, noch nachträglich berücksichtigt werden?**

Nein. Das Projekt muss spätestens am 30. Juni 2025 abgeschlossen sein. Zeitlich nach dem 30. Juni 2025 eintreffende Rechnungen von Dritten können nicht mehr berücksichtigt werden. Es obliegt dem Verband sicherzustellen, dass sämtliche Rechnungen fristgerecht eingereicht werden.

## **Kosten**

#### **9. Können interne Personalkosten im Zusammenhang mit den Projekten mit Geldern aus dem Stabilisierungspaket finanziert werden?**

Mitarbeiterkosten für bestehendes Personal wie Geschäftsführer\*innen, Assistent\*innen, Sachbearbeiter\*innen etc. dürfen nur dann mit Geldern aus dem Stabilisierungspaket finanziert werden, wenn sie zusätzlich zum ordentlichen Arbeitspensum geleistet und ausbezahlt werden und separat, transparent und nachvollziehbar, beispielsweise mit detaillierten Leistungszeiterfassungen oder Arbeitsrapporten, ausgewiesen sind.

Zudem können die bei der Durchführung der Projekte (inklusive Projektmanagement) anfallenden zusätzlichen Lohnkosten für neue Mitarbeitende bzw. für Pensen-Erhöhungen von bisher beschäftigten Mitarbeitenden mit Geldern aus dem Stabilisierungspaket finanziert werden.

Die Personalkosten können inklusiv Sozialleistungen abgerechnet werden.

<b>10. Können Reise-, Unterkunft- und Verpflegungskosten mit Geldern aus dem Stabilisierungspaket finanziert werden?</b>
Aufwendungen für Reisen, Unterkunft und Verpflegung – beispielsweise bei Club Management-Angeboten, Kick-Off Veranstaltung/Workshops etc. – können nicht aus dem Stabilisierungspaket finanziert werden. Diese Kosten müssen vom Verband oder von den Teilnehmenden selbst getragen werden.
<b>11. Können Projekte mit Geldern aus dem Stabilisierungspaket finanziert werden, wodurch Teilnehmende von vergünstigten oder gar kostenlosen Angeboten profitieren können?</b>
Teilnehmende an Kursen/Angeboten müssen die gleichen Kosten entrichten, wie nach dem 30. Juni 2025 (oder so weit ein Angebot schon bestanden hat, vor der Pandemie). D.h., dass fehlende Einnahmen durch ein vergünstigtes Angebot nicht durch Beiträge aus dem Stabilisierungspaket kompensiert werden können.
<b>12. Können Geschenke, Ausrüstungen, Goodies oder Gadgets mit Geldern aus dem Stabilisierungspaket finanziert werden?</b>
Nein. Solche Kosten müssen vom Verband getragen werden. Massgebend ist das von Swiss Olympic genehmigte Projektbudget (vgl. Anhang C der Leistungsvereinbarung zwischen Swiss Olympic und dem Verband).
<b>13. Können Kosten, die schon vor Abschluss der Leistungsvereinbarung entstanden sind, abgerechnet werden?</b>
Kosten für Aufwendungen (ab 1. Januar 2022), die für die Erreichung des Projektziels bereits vor Abschluss der Leistungsvereinbarung entstanden sind, können innerhalb der bewilligten Phasen des Projektbudgets berücksichtigt werden. <b>Beispiel:</b> Die erste Phase eines Projekts, das im Juni 2023 bewilligt wurde, hatte im August 2022 begonnen. Die plausibel nachgewiesenen Kosten im Zusammenhang mit dem bewilligten Projekt können ab August 2022 berücksichtigt werden.

### Abweichungen vom genehmigten Budget

<b>14. Die effektiv angefallenen Kosten einer Phase sind höher als budgetiert. Was passiert jetzt?</b>
Es können die effektiven Kosten abgerechnet werden. Fallen die Aufwendungen für eine Phase höher als budgetiert aus, so reduziert sich der Restbetrag für die Restlaufzeit des Projekts entsprechend.
<b>15. Die effektiven Kosten einer Phase sind tiefer als budgetiert. Was passiert mit dem Differenzbetrag?</b>
Für die Restlaufzeit des Projekts stehen in diesem Fall mehr Mittel zur Verfügung als budgetiert. Die Mittel können in Absprache mit Swiss Olympic für Mehraufwendungen (z.B. abweichende Marktpreise im Vergleich zum Zeitpunkt der Budgetierung) im Sinne der Zielerreichung in den weiteren Projektphasen eingesetzt werden. In jedem Fall ist mit Swiss Olympic Rücksprache zu nehmen. Mehrkosten gegenüber dem eingereichten Projekt, die nicht durch eine Projektänderung verursacht oder nicht in einem Vertragsnachtrag geregelt wurden, gehen zu Lasten des Verbands.

## 16. Wie viel Flexibilität gibt es bei Budgetkorrekturen?

Massgebend ist das von Swiss Olympic genehmigte Projektbudget, welches integraler Bestandteil der Leistungsvereinbarung (vgl. deren Anhang C) zwischen Swiss Olympic und dem Verband ist. Für eine Budgetüberschreitung (auf das gesamte Budget bezogen) gilt, dass diese zu Lasten des Verbands geht, da ein Kostendach bewilligt wurde.

Einsparungen sind grundsätzlich unproblematisch, wobei das Folgende zu beachten ist:

- Fallen die Kosten im Rahmen der Umsetzung des Projekts tiefer als budgetiert aus, darf dies nicht zu einer prozentualen Erhöhung des über das Revitalisierungspaket finanzierten Teils führen. In anderen Worten: der anteilmässige Eigenfinanzierungsgrad muss mindestens gleich hoch bleiben.
- Einsparungen gegenüber dem Budget bei über das Revitalisierungspaket finanzierten Teilen dürfen nicht zur Kompensation von Mehrkosten bei aus anderen Quellen finanzierten Teilen genutzt werden.

Liegt der Einsparung eine wesentliche Projektänderung zugrunde, ist dies dennoch genehmigen zu lassen – dies kann bspw. der Fall sein, wenn ganze Teile nicht durchgeführt/gestrichen werden.

Nicht geregelt sind die Fälle, bei denen es zu Budgetüberschreitungen bei einzelnen Positionen kommt, wobei das Kostendach des Gesamtprojekts eingehalten wird (Anm.: dies bedingt, dass bei anderen Positionen Einsparungen vorgenommen wurden). Es handelt sich somit eher um Umverteilungen unter einzelnen Positionen innerhalb des genehmigten Volumens. Hierzu wird folgendes vorgeschlagen:

- Budgetabweichungen (pro Position) < CHF 2'000 = können ohne Kommentare vorgenommen werden;
- Budgetabweichungen (pro Position) zwischen CHF 2'000 und CHF 20'000 = können vorgenommen werden, aber müssen im Zwischen- bzw. Schlussbericht nachvollziehbar begründet werden;
- Budgetabweichungen (pro Position) > CHF 20'000 = nur nach vorheriger Genehmigung durch die GL von Swiss Olympic möglich (es wird in diesem Fall von einer wesentlichen Projektanpassung ausgegangen, die in jedem Fall bewilligt werden muss)

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass wesentliche auch inhaltliche Projektanpassungen stets bewilligt werden müssen und Budgetüberschreitungen (auf das Gesamtbudget bezogen) immer zu Lasten des Verbands gehen.

## 17. Gibt es Kompensationsmöglichkeiten innerhalb einer Projektphase?

Einsparungen bei über das Stabilisierungspaket finanzierten Kostenpositionen dürfen nicht zur Kompensation von Mehrkosten bei Positionen genutzt werden, die gemäss Budget mit Verbandseigenmitteln oder durch Sponsoren/Partnern finanziert werden.

**Beispiel:** Dank einer Sonderaktion kann ein Verband das mit Bundesgeldern zu finanzierende Material für ein Projekt viel günstiger einkaufen als budgetiert. Allerdings zeigt sich, dass ein von ihm selbst und Sponsoren zu finanzierender Event teurer wird als vorgesehen. Die Einsparungen im Zusammenhang mit dem Material dürfen nicht zur Deckung der Mehrkosten des Events eingesetzt werden.

Es ist aber nicht ausgeschlossen, das eingesparte Geld einzusetzen, um allfällige Mehrkosten bei anderen Kostenpositionen zu decken, die mit Bundesgeldern finanziert werden (vgl. auch Frage 18).

## 18. Können Einsparungen beim Personal innerhalb einer Projektphase anderweitig, z.B. für den Materialeinkauf, verwendet werden?

Jedes Projekt ist zweckmässig und möglichst kostengünstig durchzuführen. Einsparungen bei Kostenpositionen, die über das Stabilisierungspaket finanziert werden, dürfen jedoch zur Kompensation von Mehrkosten bei Positionen genutzt werden, für die ebenfalls Bundesgelder gesprochen wurden. Dabei gelten die Grundsätze

betreffend Budgetabweichungen gemäss Frage 16 analog. Falls sich wesentliche Projektänderungen abzeichnen – inhaltlicher, aber auch finanzieller Art – ist ein Antrag an Swiss Olympic zu stellen. Im Zweifelsfall empfiehlt sich, frühzeitig mit Swiss Olympic Kontakt aufzunehmen.

**Beispiel:** Ein Verband hat CHF 100'000.- für eine Projektleitungsstelle budgetiert und kann eine Person für CHF 60'000.- anstellen. Das Projekt beinhaltet auch einen Sportanlass, für den u.a. Material für ca. 40'000.- budgetiert ist. Die Stelle und das Material werden mit Bundesgeldern finanziert. Die eingesparten CHF 40'000.- beim Personal darf der Verband grundsätzlich für andere, ebenfalls vom Bund finanzierte Kostenpositionen des Projekts verwenden, und z.B. Hochstehendes oder u.U. etwas mehr Material einkaufen, wenn dies dem Projektziel dient. Mehrkosten ab CHF 2'000.- müssen im Zwischen- bzw. Schlussbericht begründet werden; bei Mehrkosten ab CHF 20'000.- ist eine vorgängige Zustimmung von Swiss Olympic erforderlich.

**19. Können nicht verwendete Gelder von einem Projekt auf ein anderes desselben Verbands übertragen werden?**

Nein. Die von Swiss Olympic gemäss Vereinbarung zugesprochenen Beiträge sind projektbezogen und können nicht auf andere Projekte des gleichen Verbandes übertragen werden.

**20. Wir haben unser Budget ausgeschöpft. Ist es möglich, zusätzliche Mittel aus dem Stabilisierungspaket zu erhalten?**

Nein. Massgebend sind die Beiträge gemäss Art. 6 der Vereinbarung. Darüberhinausgehende Mittel können nicht beansprucht werden und sind vom Verband selbst zu tragen (vgl. Art. 10 Vereinbarung)

**21. Wir haben Ende Juni 2025 noch Budget übrig. Können wir eine Vorauszahlung für künftige Ausgaben tätigen?**

Nein. Das Projekt wird am 30. Juni 2025 abgeschlossen. Es können nur Aufwände bis Ende Juni 2025 berücksichtigt werden. Akontozahlungen für Leistungen, die nach 30. Juni erbracht werden, können nicht mit Bundesgeldern finanziert werden. Ausgaben, die ab dem 1. Juli 2025 anfallen, müssen vom Verband selbst getragen werden (vgl. Art. 12 Vereinbarung).

**22. Was passiert, wenn nicht alle Meilensteine erreicht werden, aber trotzdem das gesamte Budget verbraucht wird?**

Wenn nicht alle Meilensteine erreicht sind, prüft Swiss Olympic, ob es sich um eine wesentliche Projektänderung handelt. Ist dies der Fall, kann der Verband verpflichtet werden, bereits erhaltene Beiträge zurückzuzahlen (vgl. Art. 10 und Art. 19 Vereinbarung).

## Kostennachweis

**23. Wie sollen die effektiven Kosten nachgewiesen werden?**

Die Dokumentation und Ausführungen müssen transparent und vollständig sein und namentlich die getätigten Zahlungen unter Angabe der Begünstigten, gegebenenfalls auch die Rechnungsnummer und deren Datum, enthalten, dürfen aber im Detaillierungsgrad und Umfang der Phase angemessen und verhältnismässig ausgestaltet sein.

**24. Müssen die Eigenleistungen nachgewiesen werden?**

Jeder Verband ist verpflichtet, Eigenleistungen für die Realisierung des Projekts zu erbringen, z.B. durch interne Mitarbeit oder Finanzierung anderer Kosten. Sämtliche unter Eigenleistungen budgetierten Kosten müssen ausgewiesen werden. Für die Personalkosten stellt Swiss Olympic eine Vorlage zur Verfügung (vgl. auch Frage 25).

### 25. Wie sollen die internen Personalkosten nachgewiesen werden?

Ein Nachweis der internen Lohnkosten (inklusive Sozialversicherungsabgaben) muss zusammen mit dem Zwischenbericht eingereicht werden. Erforderlich sind Angaben zu Mitarbeiter\*in, Jahres-/Monatslohn, Stundenansatz und monatlichem Aufwand (pro Projektphase). Die Lohndaten sind pseudonymisiert einzureichen (z.B. Mitarbeiter 1, M1, Mitarbeiterin X). Zudem muss ersichtlich sein, welche Kosten dem Projekt angerechnet und mit Bundesmitteln finanziert werden können und welchen Anteil der Verband, oder ggf. auch Sponsoren/Partner, übernehmen.

Swiss Olympic stellt den Verbänden eine Vorlage zur Verfügung. Der interne Arbeitsaufwand muss detailliert pro Projekt erfasst und die entsprechenden Daten auch für den Fall einer späteren Überprüfung aufbewahrt werden. Dem Verband muss es im Rahmen einer Überprüfung jederzeit möglich sein, auf die pseudonymisierten Daten zuzugreifen und diese ihren Mitarbeitenden zuzuordnen.

### 26. Werden Drittrechnungen inkl. oder exkl. MWST eingereicht und vergütet? Wie ist die Vorsteuer zu buchen?

Ungeachtet dessen, ob eine MWST-Pflicht besteht oder nicht, die Drittrechnungen aus den Revitalisierungsprojekten können inkl. MWST bei Swiss Olympic eingereicht werden. Swiss Olympic erstattet die entstandenen Kosten in Zusammenhang mit dem Projekt **inkl. MWST**. Für Verbände die MWST-Pflichtig sind hat dies jedoch zur Folge, dass die **komplette Vorsteuer** für die obenerwähnten Kosten **nicht geltend** gemacht werden dürfen. Das heisst, die Rechnung wird in der Buchhaltung des Verbandes **inkl. MWST** in den Aufwand verbucht und die **Vorsteuer darf nicht geltend gemacht** werden.

### 27. Wie müssen die Revitalisierungsgelder in der Jahresrechnung ausgewiesen werden?

Die Revitalisierungsgelder müssen analog der Covid-19 Stabilisierungsgelder separat als „Covid-19 Stabilisierungspaket Sport“ ausgewiesen werden.

Hier verweisen wir auf die Manuals für die Verbände:

[Manual Finanzen Verbände 1-3](#)

[Manual Finanzen Verbände 4, 5 und PO](#)